

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**über die Abwehr von Gefahren in der**  
**Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld**

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. S. 247) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
  - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
  - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
  - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gemeindegebiet der VG Lindenberg/Eichsfeld zugänglichen
  - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
  - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
  - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- b) Kinderspielplätze;
- c) Gewässer und deren Ufer.

### **§ 3 Verunreinigungen**

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarte-hallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen.
- b) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

### **§ 4 Wildes Zelten**

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

### **§ 5 Wasser und Eisglätte**

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

### **§ 6 Betreten und Befahren von Eisflächen**

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die VG Lindenberg/Eichsfeld dafür freigegeben worden sind.

## § 7

### **Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll**

- (1) Es ist verboten, die öffentlichen Straßen und Anlagen zu verunreinigen; besonders dürfen Papier-, Obstreste, Zigarettenkippen, Kaugummis oder andere Abfälle nicht auf die Straßen und die Grünanlagen geworfen werden.
- (2) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (3) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

## § 8

### **Leitungen**

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

## § 9

### **Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden sowie Schutzvorkehrungen an Gebäuden**

- (1) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.
- (2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen auf öffentliche Straßen und Flächen zu sichern.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind, solange sie abfärben, durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

## § 10

### **Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

## § 11 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der VG Lindenberg/Eichsfeld zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines neu errichteten Gebäudes haben die Erteilung einer Hausnummer schriftlich bei der VG Lindenberg/Eichsfeld zu beantragen.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die VG Lindenberg/Eichsfeld kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

## § 12 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Der Halter von Hunden hat dafür zu sorgen, dass seine Hunde nicht ohne Aufsicht im Geltungsbereich dieser Verordnung herumlaufen.
- (3) Es ist verboten, Hunde mit auf Spielplätze, Liegewiesen und Badeanlagen mitzunehmen und sie in Gewässer, die zum Baden freigegeben sind, hineinzulassen. Es ist ebenfalls untersagt, Hunde in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
- (4) Haustiere dürfen nur von Personen, die physisch und psychisch aufsichtsfähig sind, mit in die Öffentlichkeit genommen werden. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass von dem Tier keine Gefahr für Dritte ausgeht.
- (5) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, Gehwegen, in öffentlichen Gebäuden, auf Friedhöfen, im Bereich der Fußgängerzone, einschließlich des Marktplatzes, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.
- (6) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

**§ 13**  
**Bekämpfung verwilderter Tauben**

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

**§ 14**  
**Wildes Plakatieren – Unbefugte Werbung**

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist und von der VG Lindenberg/Eichsfeld genehmigt und gekennzeichnet wurde. Die Plakate dürfen frühestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn aufgehängt werden. Veranstalter, die Plakate ohne Genehmigung anbringen, zahlen eine Ordnungsstrafe.

Die Plakatierung ist nur an Lichtmasten zulässig. An Lichtmasten darf die Größe der Plakate das Format DIN A 2 nicht überschreiten. An geeigneten Stellen kann das Format DIN A 1 aufgehängt werden. Ob die Stelle geeignet ist, entscheidet die VG Lindenberg/Eichsfeld.

Die Plakate und sonstige Werbeanschläge sind spätestens am auf die Veranstaltung folgenden Mittwoch vom Veranstalter zu entfernen. Andernfalls erfolgt eine kostenpflichtige Entsorgung durch Bedienstete oder Beauftragte der VG Lindenberg/Eichsfeld laut Bußgeldkatalog.

- (2) Für das Anbringen von Plakaten von Vereinen bzw. Veranstaltern, die nicht ihren Sitz in den Mitgliedsgemeinden der VG Lindenberg/Eichsfeld haben, wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 Euro pro Plakat erhoben.
- (3) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
  - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
  - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
  - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (4) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen. Wird der Verpflichtung nicht nachgekommen, wird auf Kosten des Pflichtigen, die Beseitigung durch Bedienstete oder Beauftragte der VG Lindenberg/Eichsfeld vorgenommen.

## § 15 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von :
- |       |     |           |               |
|-------|-----|-----------|---------------|
| 13.00 | bis | 15.00 Uhr | (Mittagsruhe) |
| 19.00 | bis | 22.00 Uhr | (Abendruhe);  |
- für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
- (3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten:
1. Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.a.);
  2. Betrieb motorbetriebener Gartengeräte und Rasenmäher;
  3. das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 16 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Geltungsbereich dieser Verordnung ist nicht erlaubt.

- (2) Eine Ausnahme vom Verbot des Anlegens und Unterhaltens eines offenen Feuers kann für allgemein ortstypische Brauchtumsfeuer (z.B. Osterfeuer, Maifeuer) oder während der Brenntage gewährt werden. Die Ausnahmegenehmigung nach § 21 dieser Verordnung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 21 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
  2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
  3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

## **§ 17**

### **Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen**

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- das Lagern oder dauerhafte Verweilen während der Nachtruhe ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z.B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird.
- aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
- die Verrichtung der Notdurft,
- das Nächtigen auf Bänken und Stühlen.

## **§ 18**

### **Einfriedungen, Abgrenzungen und Anpflanzungen**

- (1) Einfriedungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen sind so zu errichten, zu unterhalten oder zu ändern, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.
- (3) Das Anbringen von Stacheldraht entlang einer Straßenflucht und entlang von Gehwegen ist bis zu einer Höhe von 2 m über dem Straßenkörper unzulässig.

## **§ 19 Spielplätze**

- (1) Kinderspielplätze und Spielparks dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen zweckbestimmt benutzt werden. Die Benutzung der Spielplätze außerhalb der Zeit von 08.00 – 22.00 Uhr ist verboten.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen und in Spielparks insbesondere verboten:
1. gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen;
  2. Flaschen aller Art oder Metallteile wegzwerfen oder zu zerschlagen;
  3. Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder – ausgenommen Kleinfahräder für Kinder und Krankenfahrstühle – abzustellen oder mit ihnen zu fahren;
  4. Tiere zu führen oder laufen zu lassen;
  5. Genuss von alkoholischen Getränken und anderen Rauschmitteln;
  6. Dosen und sonstige Abfälle wegzwerfen.

## **§ 20 Baden im Freien**

Das Baden in öffentlichen Gewässern ist verboten.

## **§ 21 Ausnahmen**

Auf schriftlichen Antrag kann die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

## **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert ;
  2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
  3. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
  4. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
  5. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
  6. § 7 Absatz 2 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
  7. § 7 Absatz 3 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
  8. § 9 Absatz 1 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;

9. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
  10. § 11 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht,
  11. § 12 Absatz 1 sein Tier so hält, dass es die Allgemeinheit gefährdet und belästigt;
  12. § 12 Absatz 2 Hunde unbeabsichtigt herumlaufen lässt;
  13. § 12 Absatz 5 Hunde nicht an der Leine führt oder bissige Hunde nicht angeleint und ohne bissicheren Maulkorb führt;
  14. § 12 Absatz 6 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
  15. § 13 Absatz 1 verwilderte Tauben füttert;
  16. § 14 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge ohne Genehmigung anbringt;
  17. § 14 Absatz 3 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
  18. § 15 Absatz 3 während der Mittags- und/oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
  19. § 15 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
  20. § 16 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
  21. § 16 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
  22. § 16 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
    - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
    - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
    - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
  23. § 18 Absatz 2 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
  24. § 19 Absatz 1 Spielplätze zweckentfremdet benutzt oder sich außerhalb der genannten Öffnungszeiten dort aufhält
  25. § 19 Absatz 2 den in Nr. 1 – 7 enthaltenen Verboten widerspricht
  26. § 20 in öffentlichen Gewässern badet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

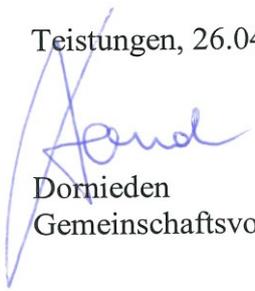
### **§ 23 Geltungsdauer**

Diese Verordnung gilt 20 Jahre oder bis sie vorher durch eine andere ersetzt wird.

**§ 24**  
**Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Teistungen, 26.04.2006



Domieden  
Gemeinschaftsvorsitzender